

Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern
Landesschiedsgericht
Aktenzeichen: SGMV 1/15

URTEIL

Im Verfahren

A.,

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland,
Landesverband Bayern,
Postfach 440534,
80754 München,

— Antragsgegner —

wegen: Ordnungsmaßnahme

hat das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern im schriftlichen Verfahren am 10. Mai 2015 durch die Schiedsrichter B., C. und D. für Recht erkannt:

Der Antrag in der Hauptsache und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden abgelehnt.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens. Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um eine Ordnungsmaßnahme.

Der Antragsteller wurde in der Vergangenheit zum Schatzmeister des Kreisverbands E. und zum stellvertretenden Schatzmeister des Bezirksverbands F. gewählt. Mit Schreiben vom 16. Januar 2015 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zu einer beabsichtigten Ordnungsmaßnahme an und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Ablauf des 2. Februar 2015. Die Frist wurde um 24 Stunden verlängert.

Am 4. Februar 2015 verhängte der Antragsgegner gegen den Antragsteller eine Ordnungsmaßnahme und erkannte ihm für die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit ab, ein Parteiamt zu bekleiden. Der Antragsteller habe trotz mehrfacher Aufforderung und Weisung seit Anfang 2014 keine aussagekräftigen Unterlagen zur Fertigstellung des Rechenschaftsberichts 2013 vorgelegt bzw. Einsicht in diese und in die Barkasse gewährt. Zu den erforderlichen Unterlagen gehörten die Originalbelege, wie z.B. Rechnungen, Aufwandsabrechnungen, Reisekostenabrechnungen, Quittungen, das Kassenbuch im Original, die Kontoauszüge im Original, die Kopien von Zuwendungsbestätigungen, soweit

ausgestellt und die Beschlüsse, die getätigte Ausgaben legitimierten. Deswegen drohten Nachteile für die Parteienfinanzierung der Bundespartei, da kein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht gegenüber der Bundestagsverwaltung gefertigt werden könne. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf das Schreiben des Antragsgegners vom 4. Februar 2015 an den Antragsteller verwiesen.

Am 14. Februar 2015 hat der Antragsteller das Landesschiedsgericht Bayern angerufen und am 19. März 2015 Untätigkeitsbeschwerde zum Bundesschiedsgericht erhoben. Das Bundesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 9. April 2015 (Aktenzeichen BSG 16/15-H S) die Verfahren in der Hauptsache und im einstweiligen Rechtsschutz an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Das Landesschiedsgericht hat das Verfahren am 13. April 2015 eröffnet.

Zur Begründung seiner Anträge trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, es bestehe kein Zeitdruck für die Angelegenheit, da der Bundesverband gegenüber der Bundestagsverwaltung eine Selbstanzeige vorgenommen habe. Die Stellungnahmefrist sei zu kurz gesetzt worden. Der Antragsgegner habe gewusst, dass er zuvor umfangreich mit Parteiarbeit beschäftigt gewesen sei und eine Pause benötigt habe. Der Kreisverband bestehe weiterhin. Zudem verstoße die Ordnungsmaßnahme gegen das Verbot der Doppelbestrafung, da deswegen gegen ihn ein Parteiausschlussverfahren angestrengt worden sei, um seine Kandidatur beim Bundesparteitag in H. zu verhindern. Die Veröffentlichung der Ordnungsmaßnahme im Wiki des Landesverbandes verstoße gegen seine elementaren Rechte, schon deshalb sei die Maßnahme aufzuheben. Der Vortrag der Gegenseite werde insgesamt bestritten.

Der Antragsteller beantragt,

die Wirkungen der Ordnungsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen und die Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

in der Hauptsache nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und die Anträge abzulehnen.

hilfsweise,

nicht ohne mündliche Verhandlung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden,

weiter hilfsweise,

das Ruhen des Verfahrens nach § 10 Abs. 8 SGO anzuordnen, bis in der Sache Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland ./. J. mit dem Aktenzeichen K am Amtsgericht L. ein Urteil ergangen ist.

Der Antragsgegner bezieht sich im Wesentlichen auf die Begründung seiner Ordnungsmaßnahme und vertieft sein Vorbringen dazu. Durch eine einstweilige Anordnung würde der Antragsteller seine Ämter nicht wiedererlangen. Der Kreisverband sei aufgelöst, der Bezirksverband nicht handlungsfähig. Eine Mindestfrist für die Anhörung gäbe es nicht. Das Parteiausschlussverfahren habe einen anderen Gegenstand gehabt, das zeige schon der Zeitablauf.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten übersandten Schreiben nebst Anlagen verwiesen.

Begründung:

1. Das Gericht entscheidet gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Schiedsgerichtsordnung im schriftlichen Verfahren. Ein prozessualer Anspruch des Antragsgegners auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht nicht. Diese war zur Klärung des Sachverhalts auch nicht notwendig. Der entsprechenden Verfahrensanregung des Antragsgegners ist deshalb nicht nachgekommen worden. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus dem Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 9. April 2015 (§ 6 Absatz 5 der Schiedsgerichtsordnung).

2. Der Antrag ist in der Hauptsache unbegründet. Die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme ist rechtmäßig.

a) Die Voraussetzungen für die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, liegen vor. Gemäß § 6 Absatz 1 der Landessatzung gelten die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, Landesebene entsprechend. Analog § 6 Absatz 1 der Bundessatzung kann der Vorstand, wenn ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt und ihr damit Schaden zufügt, unter anderem die Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, anordnen. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

In formeller Hinsicht verlangt die Ordnungsmaßnahme, dass sie schriftlich und mit einer Begründung bekanntgegeben wird, beides liegt hier zweifellos vor. Zudem ist das betreffende Mitglied vor dem Beschluss über die Ordnungsmaßnahme anzuhören. Auch das ist geschehen, insbesondere erweist sich die gesetzte Frist als nicht zu kurz. Die Satzung trifft keine Bestimmung über die Länge der Anhörungsfrist. Diese ist deshalb vom Vorstand ermessensgerecht nach dem Zweck der Anhörung, nämlich dem Betroffenen eine Stellungnahme nach genügender Überlegung zu ermöglichen, und der Eilbedürftigkeit der Sache festzulegen. Je komplexer der Sachverhalt und je überraschender der Vorhalt ist, um so länger wird die Frist zu bemessen sein. Beide Aspekte kommen vorliegend nicht besonders zum Tragen, dem Antragsteller war seit Monaten bekannt, was der Antragsgegner und der Bundesverband von ihm verlangten. Auch im schiedsgerichtlichen Verfahren beschränkt sich der Antragsteller darauf, die Kürze der Frist zu rügen, ohne zugleich mitzuteilen, welche Umstände er bei einer längeren Frist zu seiner Entlastung hätte vorbringen können.

Auch die materiellen Voraussetzungen der Ordnungsmaßnahme liegen vor. Der Antragsteller hat gegen die Satzung verstoßen und der Partei damit einen Schaden zugefügt. Der Antragsteller stellt nicht in Abrede, dass der zentrale Vorwurf des Antragsgegners, er habe an der Fertigstellung des Rechenschaftsberichts 2013 nicht mitgewirkt, zutrifft. Das pauschale Bestreiten des Antragstellers ist im Schiedsgerichtsverfahren, in dem nicht der Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 10 Absatz 1 Schiedsgerichtsordnung), schlicht unbeachtlich. Diese Mitwirkungshandlung gehört aber zu den satzungsmäßigen Aufgaben eines jeden Schatzmeisters in der Piratenpartei. Der Antragsteller trägt keinen

einzigem Grund dafür vor, warum er die entsprechenden Unterlagen nicht zur Verfügung stellt bzw. deren Prüfung durch die übergeordneten Gliederungen nicht zulässt. Der Schaden für die Partei liegt darin, dass der Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes damit unvollständig wird (§ 24 Absatz 3 Parteiengesetz) und damit Sanktionen gemäß §§ 31a ff. Parteiengesetz drohen. Zudem ist der Ansehensverlust einer Partei, die eine umfassende Transparenz des staatlichen Handelns in ihrem Programm fordert und selbst keine genügende Auskunft über ihre Finanzen gibt, beträchtlich.

b) Auch in der Rechtsfolge ist die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme nicht zu beanstanden. Sie orientiert sich an der Art der Verfehlung. Um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden, ist es geboten, den Antragsteller von der Ausübung von Parteiämtern fernzuhalten. Die Befristung trägt dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit Rechnung, ohne dass hier zu entscheiden ist, ob die Befristung auf zwei Jahre auch geboten ist.

Ein »Strafklageverbrauch« ist schon deshalb nicht eingetreten, weil der Antragsteller nicht vorbringt, dass wegen der unterlassenen Mitwirkungshandlung gegen ihn rechtskräftig eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden wäre. Das Parteiausschlussverfahren lag schon zeitlich vor der letztmaligen Aufforderung zur Mitwirkung im Anhörungsschreiben des Antragsgegners. Zudem endete es offenkundig nicht mit dem Ausschluss des Antragstellers aus der Piratenpartei.

Ob der Antragsgegner den begründeten Beschluss über die Ordnungsmaßnahme veröffentlichen durfte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Veröffentlichung berührt jedenfalls nicht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

3. Da der Antragsteller in der Hauptsache unterliegt, besteht auch kein Anordnungsanspruch gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 der Schiedsgerichtsordnung, der vorläufig zu sichern wäre.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil in der Hauptsache steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach drei Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zulässig

Unterschriften der Schiedsrichter